

Versicherungsangebot

Luftfahrt-Haftpflichtversicherung für Drohnen/Flugmodelle
Privat/Freizeit

Unsere Angebotsvarianten:

Jahresprämien *) für Geltungsbereich EUROPA (inkl. 19% Vers.-Steuer)				
Deckungssumme pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	1.000.000 EUR	1.500.000 EUR	3.000.000 EUR	4.000.000 EUR
eine Drohne/Flugmodell	71,40 EUR	89,25 EUR	113,05 EUR	130,90 EUR
bis 3 Drohnen/Flugmodelle	142,80 EUR	178,50 EUR	226,10 EUR	261,80 EUR
bis 5 Drohnen/Flugmodelle	214,20 EUR	267,75 EUR	339,15 EUR	392,70 EUR
mehr als 5 Drohnen/Flugmodelle	auf Anfrage			
Jahresprämien *) für Geltungsbereich WELTWEIT ohne Territorien von USA und Kanada (inkl. 19% Vers.-Steuer)				
Deckungssumme pauschal für Personen- und/oder Sachschäden	1.000.000 EUR	1.500.000 EUR	3.000.000 EUR	4.000.000 EUR
eine Drohne/Flugmodell	89,25 EUR	119,00 EUR	178,50 EUR	208,25 EUR
bis 3 Drohnen/Flugmodelle	178,50 EUR	238,00 EUR	357,00 EUR	416,50 EUR
bis 5 Drohnen/Flugmodelle	267,75 EUR	357,00 EUR	535,50 EUR	624,75 EUR
mehr als 5 Drohnen/Flugmodelle	auf Anfrage			

Höhere Deckungssummen bieten wir gerne auf Anfrage.

*) Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

An dieses Angebot halten wir uns vier Wochen (ab Schreibdatum der E-Mail) gebunden.

- Dieses Angebot gilt vorbehaltlich unserer Prüfung des noch einzureichenden Fragebogens (siehe Anlage: Fragebogen PRIVAT).
- Sollten sich Fakten ergeben, die bei Angebotsabgabe nicht bekannt waren, können sich Klauseln und Bedingungen ändern.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Thomas Rüth
HDI Global SE
General Aviation Nord
Tel.: +49 221 144-7442
Thomas.Rueth@hdi.global

Sebastian Heddier
HDI Global SE
General Aviation Nord
Tel.: +49 221 144-2701
Sebastian.Heddier@hdi.global

Versicherungsumfang

Was ist u.a. versichert?

- Die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb der versicherten Drohne/des versicherten Flugmodells bis 25kg MTOM im Privat-/ und Freizeitbereich
- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnete Steuerer, welche die versicherte Drohne/das versicherte Flugmodell bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich die versicherte Drohne/das versicherte Flugmodell im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Fluggeschehen eingreifen können.
- Steuern der Drohne/des Flugmodells mit einem Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Was ist u.a. nicht versichert?

- Militärische und polizeiliche Einsätze sowie Einsätze mit Waffen
- Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung
- Nicht versichert sind Schäden an der Drohne/am Flugmodell

Wichtige Hinweise!

Die Bestimmungen zur Aufstiegserlaubnis sind im § 20 (1) 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt.

=> **Je nach maximalem Abfluggewicht ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.**

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

- Die Drohne/das Flugmodell ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden.
- Personen, Personengruppen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden.
- Zwischen der Drohne/dem Flugmodell und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Klauseln und Bedingungen

▪ Klausel Lu 0005 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - kein Versicherungsschutz, wenn und soweit dem Versicherer aufgrund der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen verboten ist, Versicherungen bereitzustellen oder Versicherungsleistungen zu erbringen.

Gesetzliche Bestimmungen sind insbesondere:

- die Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG)
- die Bestimmungen der Außenwirtschaftsverordnung (AWV)
- Verordnungen der Europäischen Union wie zum Beispiel Verordnung (EU) 961/2010
- sonstige deutsche gesetzliche Bestimmungen oder
- sonstige direkt anwendbare Bestimmungen des Rechts der Europäischen Union

Bei weltweiter Deckung:

▪ Klausel Lu 7011 **Besondere Bedingung für weltweite Deckung unter Ausschluss der Territorien von USA und Kanada in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung**

Abweichend von § 3, AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2, AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu gilt in der Haftpflicht-, Luftfrachtführer-Haftpflicht-, Unfall- und Kaskoversicherung weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme der Territorien von USA und Kanada vereinbart.

Alternativ:

Bei europaweiter Deckung:

▪ Klausel Lu 7012 **Besondere Bedingung für europaweite Deckung in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung**

Abweichend von § 3 AHB-Lu (Lu H 1), abweichend von § 2 AUB-Lu und abweichend von § 2 AKB-Lu ist in der Luftfahrt-Haftpflicht-, Luftfahrt-Unfall- und Luftfahrt-Kaskoversicherung europaweiter Versicherungsschutz vereinbart.

▪ Klausel Lu 7410 **Luftfahrzeug-Halter-Haftpflichtversicherung**

Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus der Haftung und dem Betrieb des Luftfahrzeuges. Auf die Verordnung (EG) 785/2004 und die Bestimmungen des §§ 33 bis 43 ff Luftverkehrsgesetz (Haftung für Personen und Sachen die nicht im Luftfahrzeug befördert werden) wird besonders hingewiesen. Mindestversicherungssumme je Schadenereignis: 750.000,00 SZR *) für Personen- und Sachschäden

*) Das Sonderziehungsrecht (SZR) ist eine Rechnungseinheit des Internationalen Währungsfonds (IWF).

▪ Klausel Lu 7417

**Halter-Haftpflichtversicherung für
Drohnen/Flugmodelle im Privat-/Freizeitbereich**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Haltung und dem Betrieb der versicherten Drohne/des versicherten Flugmodells

Typ:

Serien-Nr.:, Baujahr:, max. Abfluggewicht: bis.... kg

im Privat-/Freizeitbereich.

- Mitversichert ist die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen
- Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben
- Versicherungsschutz besteht auch für berechnigte Steuerer, welche die versicherte Drohne/das versicherte Flugmodell bedienen (offene Steuererklausel)
- Flüge außerhalb von Modellflugplätzen
- Mitversichert ist auch der autonome Einsatz, solange sich die versicherte Drohne/das versicherte Flugmodell im Sichtbereich des Steuerers befindet. Der Steuerer muss jederzeit mit Hilfe der Funkfernsteuerung und in Echtzeit in das Flugeschehen eingreifen können.
- Steuern der Drohne/des Flugmodells mit einem Smartphone und Tablet
- Indoorflüge

Im Falle der Beendigung des Versicherungsverhältnisses vor Ablauf der Versicherungsperiode oder bei Wegfall des versicherten Interesses erfolgt keine anteilige Rückerstattung der Prämie. Die Regelungen der §§ 39 und 80 Abs.2 VVG finden insoweit keine Anwendung.

Notwendig ab 2 Drohnen/Flugmodell:

Deckungssumme

je Drohne/Flugmodell EUR pauschal für Personen- und/oder Sachschäden

Prämie

1. Drohne/Flugmodell EUR

2. Drohne/Flugmodell EUR

Kein Versicherungsschutz besteht u.a.

- für militärische oder polizeiliche Einsätze sowie für den Einsatz mit Waffen.
- für Ansprüche wegen der Verletzung von Persönlichkeits-, Namens- oder Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Datenschutzrechten sowie Eigentumsrechtsverletzungen ohne Sachbeschädigung.

Wichtige Hinweise:

Die Bestimmungen zur Aufstiegserlaubnis sind im § 20 (1) 7 Luftverkehrsordnung (LuftVO) geregelt. Je nach maximalem Abfluggewicht ist eine Aufstiegserlaubnis bei der zuständigen Behörde einzuholen.

Analog Luftverkehrsgesetz (LuftVG) gilt auch für den nicht öffentlichen Luftraum inkl. Indoor:

Die Drohne/das Flugmodell ist so zu betreiben, dass die Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen und Sachen, nicht gefährdet oder gestört werden. Personen, Personengruppen oder Tiere dürfen weder über- noch angefliegen werden. Zwischen der Drohne/dem Flugmodell und Drittpersonen oder Tieren muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.

Bedingungen (siehe Anlage):

Luftfahrt Haftpflichtversicherungs-Bedingungen (Luftfahrzeughalter, Luftfrachtführer)
(AHB-Lu 2008) Lu H 1